



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

87. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 31. März 2017	13. Stück
89.	Ausschreibung der Geschäftsführung für die Landessicherheitszentrale Burgenland Gesellschaft mbH	134
90.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberau.....	136
91.	Genehmigung der 21. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing.....	136
92.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Winden am See	136
93.	Genehmigung der 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wolfau	137
94.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Sportplatzgasse“ der Gemeinde Pilgersdorf	137
95.	Ausschreibung des Dorferneuerungspreises 2017 (gem. „Dorferneuerungsrichtlinien 2015“, LABl. Nr. 326/2015, 3. Abschnitt)	138
96.	Hinterlegung eines Kollektivvertrages für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes Burgenland, gültig ab 1. Jänner 2017	139
97.	Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich - Objekt 23009, 23010, 23012, 23015 Neumarkt/Raab, L 426 und L 255	139
98.	Sonderförderprogramm „Maßnahmenpaket für ältere Arbeitnehmer 2017“	141
99.	Öffentliche Ausschreibung des Dienstpostens für die Leiterin oder den Leiter des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Steinbrunn	143
100.	Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Erd- und Baumeisterarbeiten in der Stadtgemeinde Neulengbach.....	145
101.	Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Erd- & Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung für die Errichtung einer Regenwasserkanalisationsanlage in der Stadtgemeinde Purbach.....	146

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-GS/AR.LSZ-10003-2-2017

89. Ausschreibung der Geschäftsführung für die Landessicherheitszentrale Burgenland Gesellschaft mbH

Gemäß §§ 1 und 2 Stellenbesetzungsgesetz vom 9. Januar 1998, BGBl. I 26/1998, idgF, gibt das Land Burgenland bekannt, dass bei der Landessicherheitszentrale Burgenland Gesellschaft mbH, 7000 Eisenstadt, per 1. Juni 2017 die Geschäftsführung neu bestellt wird.

Dabei sind insbesondere die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Mai 1999, LGBl. Nr. 24/1999, idgF, (Vertragsschablonenverordnung) und die einschlägigen sonstigen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

Zahl: A4/DE.103-10001-3-2017

95. Ausschreibung des Dorferneuerungspreises 2017 (gem. „Dorferneuerungsrichtlinien 2015“, LABl. Nr. 326/2015, 3. Abschnitt)

Die Burgenländische Landesregierung bringt für die Maßnahmen der Dorferneuerung, Dorfentwicklung und Ortsbildpflege insbesondere unter Beachtung von baulichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Aspekten folgende Dorferneuerungspreise zur Ausschreibung:

1. für die Realisierung von Dorferneuerungsmaßnahmen oder Projekten zur Dorfentwicklung im Rahmen des Dorferneuerungsleitbildes, des Regionalleitbildes oder des Dorferneuerungsplanes bis € 7.500,--
2. für die Errichtung, Adaptierung oder Revitalisierung von besonders ortsbildprägenden Gebäuden und Nutzung durch die Bevölkerung bis € 750,--
3. für die Errichtung von ortsbildgerechten und zentrumsorientierten Siedlungsanlagen (z.B. zentrumsnahe Wohnhausanlagen, Reihenhausanlagen) in der Höhe von € 400,-- je Wohneinheit, höchstens aber bis € 4.000,--
4. für die ortsbildgerechte Umgestaltung oder Sanierung von Gebäuden oder Ensembles bis € 750,--

Zu 1)

Um die Vergabe des Dorferneuerungspreises für die Realisierung von Dorferneuerungsmaßnahmen im Rahmen des Dorferneuerungsplanes können sich Gemeinden oder die jeweiligen Projektträger bewerben sofern die Maßnahme auch inhaltlicher Bestandteil des Umfassenden Dorferneuerungsleitbildes oder des Dorferneuerungsplanes der Gemeinde ist. Als Maßnahmen gelten insbesondere:

- Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der soziokulturellen Entwicklung in den Gemeinden. Dazu gehört die Umsetzung von innovativen Ideen zur Belebung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und zur Kommunikationsförderung, vor allem im Bereich der Jugendlichen.
- Maßnahmen zur bedarfsorientierten und wirksamen Zentrumsbelebung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur unter sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder ökologischen Aspekten (Gemeinschaftseinrichtungen, Freizeit und Sport, Mobilität, etc.)
- Maßnahmen für die dorfgerechte Gestaltung des Wohnumfeldes und der Landschaftsgestaltung, Grün- und Freiraumgestaltung, etc.

Die Fertigstellung der eingereichten Maßnahme(n) darf höchstens bis ins Jahr 2012 zurückliegen.

Zu 2)

Um die Vergabe des Dorferneuerungspreises für die Errichtung von besonders ortsbildprägenden Gebäuden können sich natürliche und juristische Personen bewerben, welche Eigentümer des in einer burgenländischen Gemeinde errichteten Objektes sind. Dabei werden schwerpunktmäßig Adaptierungen oder Revitalisierung von Bestandgebäuden und Nutzungsmöglichkeiten durch die Bevölkerung bevorzugt.

Die Benützungsbewilligung dafür darf höchstens bis ins Jahr 2012 zurückliegen.

Zu 3)

Um die Vergabe des Dorferneuerungspreises für die Errichtung von ortsbildgerechten und zentrumsorientierten Siedlungsanlagen können sich gemeinnützige Bauvereinigungen, private Bauträger oder Gemeinden bewerben, die in einer burgenländischen Gemeinde ein derartiges Objekt errichtet haben.

Die Benützungsbewilligung dafür darf höchstens bis ins Jahr 2012 zurückliegen.

Zu 4)

Um die Vergabe des Dorferneuerungspreises für die ortsbildgerechte Umgestaltung oder Sanierung von Gebäuden oder Ensembles können sich natürliche und juristische Personen bewerben, welche Eigentümer eines

in einer burgenländischen Gemeinde sanierten oder umgestalteten Objektes sind. Die Baubewilligung für die ursprüngliche Errichtung muss am 1. Januar 2017 mindestens 20 Jahre und die Fertigstellung der ortsbildgerechten Veränderung darf an diesem Tag höchstens 5 Jahre zurückliegen.

Die formlosen Anträge auf Vergabe eines Dorferneuerungspreises einschließlich sämtlicher für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Pläne, Beschreibungen, Fotos, Angaben zur Baubewilligung und Benützungsbewilligung bzw. Fertigstellung, etc.) sind spätestens bis zum Mittwoch 14. Juni 2017 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz, Referat Dorfentwicklung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt einzureichen (Landhaus Neu, 3.Stock, Zimmer A304 oder A306). Den Anträgen sind Begründungen beizulegen, aus denen hervorgeht warum das Projekt für preiswürdig empfunden wird.

Es können auch Projekte und Maßnahmen eingereicht werden, die bisher nicht in den Genuss von Förderungen gekommen sind.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Dunst

Zahl: A4/AR.KV-10003-3-2017

96. Hinterlegung eines Kollektivvertrages für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes Burgenland, gültig ab 1. Jänner 2017

Zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, 7000 Eisenstadt, Esterházystraße 15, einerseits und der Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann Böhm Platz 1, andererseits wurde ein Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes Burgenland abgeschlossen und gemäß § 45 der Landarbeitsordnung am 22. März 2017 bei der Obereinigungskommission hinterlegt.

Der Vorsitzende:
Dr. Fritz

Zahl: A5/7.23009-10000-5-2017

97. Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich - Objekt 23009, 23010, 23012, 23015 Neumarkt/Raab, L 426 und L 255

OFFENES VERFAHREN

Ausschreibende Stelle: Land Burgenland
p.a. Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 5 - Baudirektion
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt